

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage bestehend aus zwei baugleichen Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1 MW (Summe 2 MW_{FWL}) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Der Antragssteller Herr Michael Hannen hat mit Datum vom 03.03.2021 (Eingang 18.03.2021) bei der Kreisverwaltung Kleve einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage bestehend aus zwei baugleichen Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1 MW (Summe 2 MW_{FWL}) auf dem Grundstück Wolfsgraben 6a, 47533 Kleve, Gemarkung Reichswalde, Flur 6, Flurstück 68 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die geplanten Änderungen werden neue Flächen versiegelt. Um diese Flächenversiegelung zu kompensieren, werden entsprechend neue Anpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Zur Vermeidung von Staubemissionen werden die getrockneten Holzhackschnitzel innerhalb der geplanten Anlage angeliefert und gelagert.

Abgase entstehen aufgrund des Verbrennungsprozesses der Holzhackschnitzelheizung. Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Gemäß Herstellerangaben hält die geplante Anlage die nach der 44. BImSchV zulässigen Grenzwerte ein. Der Nachweis diesbezüglich wird durch die Inbetriebnahmemessung sowie wiederkehrender Messungen geführt.

Aufgrund der Art der verwendeten Stoffe (getrocknete Holzhackschnitzel) ist nicht davon auszugehen, dass unzulässigen Geruchsmissionen entstehen.

Geräusche werden bei dem Betrieb der Anlage insbesondere durch den Fahrzeugverkehr für die Anlieferung der Holzhackschnitzel verursacht.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten unbeteiligten Wohnbebauung sowie der Tatsache, dass zur Nachtzeit keine Anlieferung stattfindet, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Durch die geplante Anlage werden keine unzulässigen Erschütterungen oder Lichtimmissionen verursacht.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve
Die Landrätin
Im Auftrag
Gez. Jansen

Kleve, den 23.08.2022